



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
BMSGPK-Gesundheit – VIII/A/4
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: begutachtungVIII4@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 7. September 2020
Zl. B,K-520/070920/HA

GZ: 2020-0.322.926

Betreff: Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der nähere Regelungen zur eHealth-Anwendung Elektronischer Impfpass getroffen werden (eHealth-Verordnung – eHealthV)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Es handelt sich dabei um einen Entwurf einer Verordnung, die die rechtliche Grundlage für einen Pilotbetrieb des elektronischen Impfpasses darstellt. Grundlage dieser Verordnung ist das Gesundheitstelematikgesetz bzw. dessen derzeit in parlamentarischer Behandlung befindliche und daher noch nicht beschlossene Änderung.

Wie bereits in seiner Stellungnahme zur vorgesehenen, noch nicht beschlossenen Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes ausgeführt, wird der E-Impfpass sowie das Zentrale Impfreister seitens des Österreichischen Gemeindebundes ausdrücklich begrüßt. Letztlich gewährleisten (nur) diese Maßnahmen valide Impfdaten und eine effektive Steuerungsmöglichkeit (Durchimpfungsrate, zielgerichtete Maßnahmen).





Wenngleich schon § 24c der noch nicht beschlossenen Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes bestimmt, dass alle Ärzte, die Impfungen durchführen, und damit auch alle (schutzimpfenden) Schulärzte bzw. Ärzte, die an Schulen Schutzimpfungen durchführen, Daten in das Zentrale Impfregister einmelden müssen, ist auch im Zusammenhang mit dem nun vorliegenden Entwurf einer ehealth-Verordnung folgendes festzuhalten:

Abgesehen von den bereits in der Vergangenheit von Seiten des Österreichischen Gemeindebundes geäußerten rechtlichen und organisatorischen Bedenken hinsichtlich der Durchführung von Schutzimpfungen an Schulen (fehlende Aufklärung, Zeitressourcen, Administration), ist auf den mit einer Einmeldepflicht von an Schulen durchgeführten Impfungen verbundenen technischen (ELGA-Anbindung), datenschutzrechtlichen (datenschutzrechtliche Rollenverteilung), zeitlichen (Aufwand für Einmeldung) und auf den Datensicherheitsaufwand (technisch-organisatorische Maßnahmen) hinzuweisen.

Das Vorhaben, nach der Pilotphase auch Schulärzte und damit alle Pflichtschulen an ELGA anzubinden, wird daher als äußerst kritisch gesehen (Datenschutz, Datensicherheit, Support, technische Vorkehrungen).

Wie schon in den Erläuterungen (Vorblatt, WFA) zum Entwurf einer Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes ist auch in den Erläuterungen zu diesem Verordnungsentwurf von Anbindungskosten in Höhe von 500 Euro/pro Schulstandort die Rede. Dass (wie auf Seite 22 hingewiesen) *„die Infrastruktur von den Schulen (Schulerhalter) und nicht von den (wechselnden) Schulärztinnen/Schulärzten vorgehalten wird“*, ist einmal mehr entschieden abzulehnen – denn für die unzweifelhaft als Angelegenheit des Gesundheitswesens geltende Impfung ist (sowohl personell wie auch infrastrukturell) nicht der Schulerhalter, sondern die Gesundheitsbehörde (Länder) zuständig.

Zwar sind die Gesundheitsbehörden (der Länder) und nicht die Gemeinden als Pflichtschulerhalter (von über 4.000 Schulen) für die Durchführung von Schutzimpfungen, für die Beistellung der an Schulen (schutzimpfenden) Ärzte sowie für die technisch-organisatorischen Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständig. Dennoch ersucht der Österreichische Gemeindebund im Hinblick auf eine effektive Kinder- und Jugendgesundheitsvorsorge, aber auch im Hinblick auf den Aufwand und auf die Verhältnismäßigkeit (so gibt es rund 7.000 Kassenvertragsärzte, die ohnedies einer Anbindung bedürfen bzw. bereits eine





Österreichischer
Gemeindebund

Anbindung an ELGA haben), einmal mehr, seinen Vorschlag für eine nachhaltige Kinder- und Jugendgesundheitsvorsorge aufzugreifen (siehe Beilage).

Demgemäß sollten Impfungen nicht an Schulen, sondern unter Einbindung des Mutter-Kind-Passes beim vertrauten Hausarzt stattfinden. Im Wege einer - ohnedies vorgesehenen - Erweiterung des Mutter-Kind-Passes (Eltern-Kind-Pass) ließe sich das kostenfreie Impfprogramm in das in der Verantwortung der Eltern liegende Vorsorgeprogramm aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel